

SATZUNG

des

MuskeTIERE e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MuskeTIERE e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in [...].
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Durch Aufklärung und gutes Beispiel soll Verständnis für das Wesen der Tiere erweckt, ihr Wohlergehen gefördert und die Verhütung jeglicher Tierquälerei, Tiermissbrauch und Tierausbeutung erstrebt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere durch einen inhaltlich umfassenden und dynamischen Internetauftritt (Homepage, soziale Netzwerke, Foren, Portale), die Teilnahme an Veranstaltungen sowie sonstigen Maßnahmen, die diesem Ziel dienen wie Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
- b) Aufklärung der Bevölkerung über jegliche Art von Tierschutzproblemen, Sensibilisierung und Beratung für eine artgemäße Haltung von Haustieren, insbesondere u.a. Katzen, Hunden, Kleintieren, Fischen, , Reptilien, Insekten etc.
- c) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch durch Information und Aufklärung;
- d) Unterstützung von Tierschutzorganisationen, Tierheimen sowie privaten Tierschützern durch Unterstützung bei der Vermittlung von Tieren.
- e) Sofern es die finanziellen Mittel hergeben, die Einrichtung und Unterhaltung von Pflegestellen für die temporäre oder langfristige Unterbringung und Versorgung in Not geratener Tiere.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Vereinsmittel ist zu gewährleisten, die Verwaltungsausgaben sind gering zu halten. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person, die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördert und an deren Verwirklichung regelmäßig durch aktive Tätigkeit mitarbeitet (aktives Mitglied). Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
 - b) juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden). Handelt es sich bei dem Mitglied um einen Verein, so hat dieser pro angefangene 5.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme sowie der Zahlung des

Mitgliedsbeitrages. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
7. Die Mitgliedschaft **sowie die Fördermitgliedschaft** endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von **einem** Monat schriftlich erklärt werden kann, Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b) wenn für ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen aus § 4.2.a) nicht mehr erfüllt sind.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
 - b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - c) den Vorstand **oder andere Mitglieder** schikaniert;
 - d) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen sowie der Anspruch des Mitglieds auf noch ausstehenden Auslagenersatz bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich und selbständig zurückzugeben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2 sowie Fördermitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied sowie Fördermitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Bevollmächtigung eines ordentlichen Vereinsmitgliedes zulässig. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages.
2. Die ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.
4. Jedes ordentliche Mitglied, das im Auftrag des Vereins notwendige Fahrten mit dem privaten PKW durchführt, bekommt die Fahrten (höchstens [...] je km) in Form einer Spendenbescheinigung erstattet. Anerkannt werden Fahrten:
 - a) Zum Tierarzt/zur Tierklinik;
 - b) Zu einer Vermittlungsstelle;
 - c) Gemeldeten Notfällen;
 - d) Versorgung und Unterstützung der Pflegestellen mit Futter o.ä.

Für den Nachweis ist ein Fahrtenbuch zu führen, aus dem folgende Angaben ersichtlich werden: Datum, Grund der Fahrt, Name des Tieres, Start- und Zieladresse, gefahrene Kilometer.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, Daten die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

§ 6 - Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied oder Fördermitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Jedem ordentlichen Mitglied oder Fördermitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei, dessen Höhe von ihm selbst bestimmt wird, aber den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbetrag nicht unterschreitet.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Angeschlossene Vereine haben jeweils einen Mindestbeitrag pro angefangene 5.000 Mitglieder zu entrichten.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
6. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
7. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die der Vorstand beschließt.
8. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig und wird per SEPA Lastschriftmandat eingezogen oder vom Mitglied **per Dauerauftrag** überwiesen.
9. Bei Vereinseintritt ist der anteilige Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig.
10. Der Ausschluss oder Austritts eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung der Zahlung des gesamten fälligen Jahresbeitrags.
11. Die Verwendung der Spendengelder erfolgt im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Die Verteilung bzw. Zuteilung der Spendengelder auf die verschiedenen Vereinsprojekte erfolgt in erster Linie im Rahmen der Satzung und der darin genannten Priorität der Aktivitäten. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden gegebenenfalls innerhalb der in der Satzung definierten Projekte nach Bedarf zuzuteilen.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei (3) und maximal sieben (7) Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Gründungsjahr für die Dauer von einem (1) Jahr und danach für drei (3) Jahren,

gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und es verbleiben danach nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Vorstand, so können [sollen] die noch verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen; in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.

§ 9 - Aufgabenbereich des Vorstands

1. Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich Die Geschäftsaufteilung und die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand durch Beschluss einer Geschäftsordnung.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
 - f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
4. Der Vorstand leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.

5. Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit notwendig.
6. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat von bis zu drei Mitgliedern gewählt werden. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 10 - Beschlussfassung

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche Angelegenheiten, die ein Volumen von Euro 3.000,00 im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über Euro 2.500,00 im Jahr. Ausgenommen davon ist das Grundstück mit allen Haupt- und Nebengebäuden sowie das Wohnhaus, Alter Postweg 11, 21614 Buxtehude. Zur Eingehung von Geschäften bzgl. dieses Grundstückes oder Teilen hiervon, wie z.B. eine Verfügung, eine Belastung mit Grundpfandrechten von mehr als 50.000,00 Euro oder ein Verkauf, muss der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Das Vorhaben ist angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstand hat diesbezüglich zuvor einen einstimmigen Beschluss zu fassen. Dies setzt voraus, dass alle amtierenden Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, sowie im Falle des § 9 Ziff. 1. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.
5. Die Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vorstandsmitgliedes zulässig.

6. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von den jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl von ein bis zwei Kassenprüfern;
 - d) Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
8. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 13 - Kassenprüfung

1. Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 14 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 - Jugendgruppe

1. Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
2. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V., Landesverband Niedersachsen e.V. Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 17 - Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10, Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10, Ziff. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom [...] mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: (gegebenenfalls, nachträglich zu ergänzen).

Der Vorstand

- _____
[...]
- _____
[...]
- _____
[...]
- _____
[...]

- ---

 [...]
- ---

 [...]
- ---

 [...]